

RS UVS Tirol 2006/08/08 2006/30/0753-6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2006

Rechtssatz

Die bloße Aufforderung die Atemluft auf Alkoholgehalt, untersuchen zu lassen, bildet keinen Akt der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, da es dem Betroffenen freisteht, einer solchen Aufforderungen nicht nachzukommen.

Schlagworte

bloße, Aufforderung, kein, Akt, unmittelbarer, Befehls- und Zwangsgewalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at